

Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Kontakt:

Peter Langweg

Telefon: +49 30 2021-2311

Telefax: +49 30 2021-19 2300

E-Mail: langweg@bvr.de

Berlin, 4. September 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 4. September 2020

Mit Schreiben vom 11. August 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der der Geldwäsche vorgelegt. Damit soll das strafrechtliche Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche verbessert und zugleich die am 2. Dezember 2018 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der der Geldwäsche umgesetzt werden. Die Deutsche Kreditwirtschaft ist seit Einführung der Geldwäschegesetzgebung in Deutschland eine der am intensivsten einbezogenen Adressatengruppen und engagiert sich für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie deren bestmögliche Regulierung. Vor diesem Hintergrund nehmen wir gern die Gelegenheit wahr, zu diesem Referentenentwurf Stellung zu nehmen:

I. Zusammenfassung

Viele Aspekte der Neuausrichtung des § 261 StGB erscheinen sinnvoll und geeignet, die Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern. Andere in dem Referentenentwurf vorgesehene Änderungen des bestehenden Rechts bedürfen jedoch einer kritischen Überprüfung und Anpassung:

- 1. Der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog sowie auf die Beschränkung auf bestimmte Begehungsweisen, wird durch eine nochmals gesteigerte Zahl von Verdachtsmeldungen einen ganz erheblichen Mehraufwand bei den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, der FIU sowie den Strafverfolgungsbehörden nach sich ziehen, ohne dass den zusätzlichen Meldungen schwerwiegende Straftaten oder kriminelle Machenschaften der organisierten Kriminalität zugrunde liegen. Dies stellt insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Verdachtsmeldeverpflichtung aus § 43 Abs. 1 GwG, die somit ohne Beschränkung auch auf Bagatelldelicten gerichtet wäre, nachhaltig in Frage. Nur durch die Beibehaltung eines Vortatenkatalogs mit Bezügen zur organisierten Kriminalität und schwerwiegenden Straftaten und die Fokussierung auf entsprechende Begehungsweisen kann die bestehende Verpflichtung zur Meldung verdächtiger Sachverhalte gerechtfertigt werden.**
- 2. Die zum Teil sehr weite Auslegung des „bedingten Vorsatzes“ sowie die Tatsache, dass zahlungsverkehrsrechtliche Vorgaben sowie § 47 Abs. 1 GwG die Ablehnung der Ausführung einer angetragenen Transaktion mit möglichem Geldwäschehintergrund verhindern, erfordern die Beibehaltung der bislang in § 261 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 StGB und § 43 Abs. 4 GwG geregelten strafbefreienden Wirkung von Verdachtsmeldungen und Strafanzeigen.**

II. Allgemeine Anmerkungen

Viele Aspekte der Neuausrichtung des § 261 StGB erscheinen mit Blick auf eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sinnvoll und folgerichtig. Wir begrüßen insbesondere die im Verhältnis zur aktuellen Regelung deutlich verständlicher und fokussierter gefasste Umschreibung der Tathandlungen sowie den Wegfall der Strafbarkeit des leichtfertigen Nichterkennens einer Geldwäschehandlung, die insbesondere für Mitarbeiter von Kreditinstituten bei der Ausübung ihres Berufs durch ihre nahezu uferlose Anwendungsbreite ein unverhältnismäßiges Bedrohungsszenario bei der Abwicklung alltäglicher berufstypischer Tätigkeiten entfaltet.

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 4. September 2020

III. Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog sowie auf die Beschränkung auf bestimmte Begehungsweisen

Auf den ersten Blick erscheint auch der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog und damit die Anknüpfung an Taterträge und Tatprodukte aus jedweder kriminellen Tätigkeit insofern folgerichtig, als der bisherige Vortatenkatalog seit Bestehen der Vorschrift des § 261 StGB ohnehin beständig und in der Sache unverhältnismäßig erweitert wurde. Während der Vortatenkatalog zunächst im Wesentlichen auf Straftatbestände beschränkt war, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder als schwerwiegende Straftaten zu klassifizieren sind, hielten später immer mehr Delikte Einzug, die – wie der einfache Diebstahl nach § 242 StGB – ganz überwiegend der Alltagskriminalität zuzurechnen sind. Als folgerichtiges Regulativ sind die Vergehen nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB jedoch bislang nur dann taugliche Vortat, wenn sie gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangen wurden.

Für Verpflichtete nach § 2 GwG, die FIU und die Strafverfolgungsbehörden wird die mit dem sogenannten „all crime“-Ansatz einhergehende Erweiterung der Geldwäschevortaten auf jedwede kriminelle Handlung daher einen ganz erheblichen Mehraufwand nach sich ziehen. Die gegenteilige Aussage im Referentenentwurf (z. B. in Ziffer E.2), dass „die Aufgabe des Vortatenkatalogs in der Praxis der Geldwäscheverdachtsmeldungen kaum spürbare Auswirkungen habe“, ist nicht nachvollziehbar.

Gem. § 43 Abs. 1 GwG müssen nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete beim Vorliegen von Tatsachen, „die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte“, eine Verdachtsmeldung an die FIU abgeben. Entfällt nun zukünftig sowohl das bisherige Regulativ der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung und wird gleichzeitig jedwede kriminelle Handlung als taugliche Vortat zur Geldwäsche definiert, wird dies erneut zu einem deutlich spürbaren Anstieg von Verdachtsmeldungen gem. § 43 Abs. 1 GwG führen.

Dies wird zunächst zu einer erheblichen Mehrbelastung der Verpflichteten des Geldwäschegesetzes führen, da die Abgabe einer solchen Meldung an die FIU über den geforderten Meldeweg „goAML“ wegen der noch immer unzureichenden Praktikabilität des Systems kaum unter einer Arbeitsstunde erfolgen kann. Gerade auch bei größeren Kreditinstituten impliziert dies wahrscheinlich einen erheblichen Personalaufbau, vor allem in den Abteilungen innerhalb der Compliance, die für das Transaktionsmonitoring und die Alert-Bearbeitung und in diesem Kontext für die Abgabe der Verdachtsmeldung zuständig sind. Ansonsten bestände die Gefahr, dass Kreditinstitute gegen die im Geldwäschegesetz verankerte Pflicht zur unverzüglichen Abgabe der Verdachtsmeldung verstoßen. Diesem Mehraufwand bei Verpflichteten des Geldwäschegesetzes steht ein entsprechender Mehraufwand bei der FIU sowie den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, ohne dass den zusätzlichen Meldungen schwerwiegende Straftaten oder kriminelle Machenschaften der organisierten Kriminalität zugrunde liegen. Namentlich der FIU wird diese Zunahme an Verdachtsmeldungen, die keinen Bezug auf organisierte Kriminalität oder schwerwiegende Straftaten haben, das Auffinden der relevanten Fälle weiter erschweren. Der Referentenentwurf berücksichtigt weder den bei den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes noch den bei der FIU und den Strafverfolgungsbehörden entstehenden erheblichen Mehraufwand.

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 4. September 2020

Ergänzend wirft der Verzicht sowohl auf einen Vortatenkatalog als auch auf weitere Regulative die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Verdachtsmeldeverpflichtung aus § 43 Abs. 1 GwG auf. Durch den im Referentenentwurf verfolgten Ansatz würden die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes ohne jegliche Erheblichkeitsschwelle verpflichtet, jeden Verdacht auf eine möglicherweise kriminelle Herkunft von Vermögenswerten an die FIU zu melden und somit auch bei Hinweisen auf lediglich Bagatelldelikten. Neben der Einbeziehung sämtlicher Bagatelldelikten, wie nur beispielhaft die Jagd- oder Fischwilderei, wären hiervon auch einzelne Delikte mit Belang für die Kreditwirtschaft betroffen, die bislang - obwohl keine Bagatellen - aus gutem Grund keine Geldwäschevortaten darstellen (wie Bankrott oder Kreditbetrug). Nur durch die Beibehaltung eines Vortatenkatalogs mit Bezügen zur organisierten Kriminalität und schwerwiegenden Straftaten und die Fokussierung auf entsprechende Begehungsweisen kann die bestehende Verpflichtung zur Meldung verdächtiger Sachverhalte gerechtfertigt werden.

Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass sämtliche Verdachtsmomente auf Vermögensgegenstände, die aus betrügerischen Handlungen stammen könnten, nach dem von dem Referentenentwurf verfolgten Ansatz an die FIU zu melden wären, während dies aktuell lediglich bei gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangenen Taten zwingend wäre. Zu nicht gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangene Betrugshandlungen können derzeit auch Strafanzeigen gem. § 158 StPO erstattet werden. Letzteres ist im Frühjahr dieses Jahres im Zusammenhang mit der Gewährung von Covid-19-Fördergeldern in einer Vielzahl von Fällen, die keine Hinweise auf eine gewerbsmäßige oder bandenmäßige Tatbegehung aufwiesen – nicht zuletzt auf Wunsch der Strafverfolgungsbehörden, der BaFin sowie der FIU - erfolgt.

Generell ist anzumerken, dass der gänzliche Verzicht auf einen Vortatenkatalog die Frage nach der Rechtsstaatlichkeit und damit der Verfassungsmäßigkeit des § 261 StGB aufwirft. Dem Vortatenkatalog kommt bislang eine erheblich begrenzende Funktion zu, die gerade der Einhaltung des rechtsstaatlichen Gebots der Normenklarheit und der Umgrenzbarkeit strafrechtsrelevanter Verhaltensweisen dient.

Richtigerweise wird auf Seite 15 der Gesetzesbegründung festgestellt, dass der „all-crime-approach“ nicht nur über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht, sondern auch über die Empfehlungen der Financial Action Task Force, die einen „all-serious-crime-approach“ vertritt.

Wir fordern daher die Beibehaltung eines Vortatenkatalogs mit Bezügen zur organisierten Kriminalität und schwerwiegenden Straftaten sowie die Fokussierung auf entsprechende Begehungsweisen.

IV. Wegfall der strafbefreienden Wirkung von Verdachtsmeldungen und Strafanzeigen

Schließlich sieht der Referentenentwurf den Wegfall der strafbefreienden Wirkung von Verdachtsmeldungen und Strafanzeigen gem. § 261 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 StGB sowie der erst im Januar 2020 eingeführten korrespondierenden Regelung in § 43 Abs. 4 GwG vor. Begründet wird dies damit, dass eine Geldwäschestrafttat nach dem Referentenentwurf nur noch vorsätzlich begangen werden kann und es deshalb eines besonderen Schutzes von Verpflichteten nach § 2 GwG nicht mehr bedürfe. Vor dem Hintergrund der zum Teil sehr weiten Auslegung des mitumfassten „bedingten Vorsatzes“ sowie der Tatsache, dass Kreditinstitute die Ausführung von angetragenen Transaktionen in vielen Fällen gar nicht ablehnen können, weil das Zahlungsverkehrsrecht die Ausführung erfor-

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 4. September 2020

dert und § 47 Abs. 1 GwG es verbietet, Kunden die Ausführung eines Auftrages mit Verweis auf einen möglichen Geldwäschehintergrund zu versagen, erscheint ein Festhalten an der strafbefreienden Wirkung von Verdachtsmeldungen und Strafanzeigen, wie sie bislang vorgesehen ist, geboten.

Das Dilemma, in dem sich Mitarbeiter von Kreditinstituten befinden, wenn ihnen Transaktionen von Kunden angetragen werden, zu denen sie meldepflichtige Anhaltspunkte gem. § 43 Abs. 1 GwG sehen, wird bereits in § 46 Abs. 2 GwG reflektiert. Darin wird ausdrücklich anerkannt, dass vielfach ein Aufschub einer angetragenen Transaktion, bei der Tatsachen vorliegen, die auf einen Geldwäschehintergrund hindeuten, nicht möglich ist oder dadurch die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert würde.

Wir fordern daher, die bislang in § 261 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 StGB und § 43 Abs. 4 GwG geregelte strafbefreiende Wirkung von Verdachtsmeldungen und Strafanzeigen beizubehalten.
